



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/13-1.5/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung und das Tilgungsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1998);

Sachbearbeiterin:

RefLtr Dr. MEINHART

Tel.: 515 95/21 720

Fax: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	102 -GE / 19 98
Datum:	- 2. Nov. 1998
Verteilt	3. 11. 98 ✓

Mag. Michaelitsch

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf einer SPG-Novelle 1998 zu übermitteln.

23. Oktober 1998
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Redl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/13-1.5/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung und das Tilgungsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1998);

Sachbearbeiterin:

RefLtr Dr. MEINHART

Tel.: 515 95/21 720

Fax: 515 95/17013

An das
Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zu dem mit der do. Note vom 1. Oktober 1998, GZ 95.012/474-IV/11/98/Vg, übermittelten Entwurf einer SPG-Novelle 1998 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Art. 1 Z 4 (§ 21 Abs. 3 SPG):

§ 21 Abs. 3 überträgt den Sicherheitsbehörden im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung die Aufgabe der Beobachtung und der Analyse von Entwicklungen im In- und Ausland, die das Entstehen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch bandenmäßige oder organisierte Kriminalität erwarten lassen.

Nach ho. Auffassung wäre in diesem Zusammenhang jedoch klarzustellen, daß sich die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden zur erweiterten

Gefahrenforschung nur auf jene Bereiche erstreckt, in denen ihnen auch die "einfache" Gefahrenforschung obliegt. Die im ggstdl. Entwurf gewählte Textierung des § 21 Abs. 3 läßt befürchten, daß es zu Kompetenzüberschneidungen mit den im ho. Bereich für die nachrichtendienstlichen Erhebungen zuständigen Dienststellen kommen kann. Aus diesem Grund wäre im § 21 Abs. 3 ebenso wie im § 28a Abs. 1 festzulegen, daß die erweiterte Gefahrenforschung nur insoweit von den Sicherheitsbehörden wahrzunehmen ist, als ihnen die Abwehr von Gefahren auferlegt ist.

§ 21 Abs. 3 hätte demnach wie folgt zu lauten:

"(3) Soweit den Sicherheitsbehörden die Abwehr von Gefahren auferlegt ist, obliegt ihnen die Beobachtung und Analyse von Entwicklungen, die das Entstehen mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität erwarten lassen (erweiterte Gefahrenforschung)."

2. Zum Art. I Z 22 und 23 (§§ 55 bis 55c SPG):

In den Erläuterungen zu der in den §§ 55 bis 55c geregelten Sicherheitsüberprüfung wird auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs auf dem Gebiet des Informationsschutzes (so auch auf das Abkommen mit der NATO über den Schutz von Informationen und das WEU-Sicherheitsabkommen) hingewiesen. Hiezu wird weiters ausgeführt, daß die in der ggstdl. Novelle zum SPG enthaltenen Regelungen über die Sicherheitsüberprüfung dem Erfordernis einer tragfähigen Regelung zur Sicherung der Geheimhaltung von Information Rechnung tragen.

Ohne auf den Inhalt der §§ 55 bis 55c im einzelnen näher einzugehen, ist aus ho. Sicht festzuhalten, daß diese Bestimmungen keinesfalls geeignet erscheinen, den gesamten Bereich des Informationsschutzes abzudecken.

Gemäß § 55 Abs. 1 wird auf die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen daraus geschlossen, ob bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, daß dieser gefährliche Angriffe begehen werde. Ebenso knüpfen die im § 55 Abs. 3 vorgesehenen Klassifizierungsstufen an strafrechtliche Tatbestände an. Der Schutz der Geheimhaltung von Information kann sich aber nicht auf die Verhinderung von

Straftaten beschränken, sondern muß darüber hinaus auch an Tatbestände außerhalb der strafrechtlichen Relevanz anknüpfen. So wäre zB die unbefugte Kenntnisnahme von internationalen Dokumenten der NATO oder der WEU nicht zwingend als strafrechtliches Delikt zu qualifizieren, dennoch wäre diese auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung durch geeignete Instrumente der nationalen Rechtsordnung zu verhindern.

Der mit der Geheimhaltung bestimmter Informationen angestrebte Schutz der nationalen Sicherheit geht eindeutig über die Verhinderung von Straftaten hinaus, da der Begriff der nationalen Sicherheit nicht nur aus einer sicherheitspolizeilichen Komponente besteht, sondern auch die militärische Sicherheit umfaßt. Sofern auf dem Gebiet des Informationsschutz aber militärische Belange berührt werden, können diese nicht in einem für den sicherheitspolizeilichen Bereich geltenden Regelwerk wie dem SPG behandelt werden. Nach dem Grundsatz des überwiegenden Interesses fällt die Regelung militärischer Angelegenheiten - und damit auch militärisch relevanter Fragen im Zusammenhang mit dem Informationsschutz - nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Wegen dieser ressortübergreifenden Relevanz einer gesetzlichen Regelung über den Schutz der Geheimhaltung von Information ist geplant, in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein sogenanntes "Geheimchutzgesetz" auszuarbeiten, in dem alle Bereiche des Informationsschutzes umfassend behandelt werden sollten und das den Interessen der betroffenen Ressort gleichermaßen Rechnung trägt. Der Umstand, daß die Vorarbeiten zu diesem Legislativvorhaben vorübergehend eingestellt wurden, kann aber keinesfalls dazu führen, daß eben diese Rechtmaterie nunmehr in der ggsstdl. SPG-Novelle 1998 einer Regelung zugeführt wird, die ausschließlich die sicherheitspolizeilichen Aspekte des Informationsschutzes berücksichtigen kann und damit für sich alleine nicht geeignet erscheint, allen Erfordernissen des Informationsschutzes gerecht zu werden.

Im Hinblick darauf, daß alle Fragen des Informationsschutzes auch unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet militärisch relevanten Aspekte in einem eigenen "Geheimchutzgesetz" umfassend geregelt werden sollen, kann den §§ 55 bis 55c aus ho. Sicht nicht zugestimmt werden.

3. Zum Art. I Z 27 (§ 93a SPG):

Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich bei der im § 93a statuierten Pflicht zur Regierungsinformation nicht um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe im eigentlichen Sinn, sondern um einen Übergriff in fremde Aufgabenstellungen.

Die Unterstützung von Regierungsmitgliedern durch den Bundesminister für Inneres bzw. durch die Sicherheitsbehörden hat sich nach ho. Sicht ausschließlich innerhalb deren Zuständigkeit zur Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Agenden zu bewegen. Die Information der Regierungsmitglieder über Angelegenheiten außerhalb der sicherheitspolizeilichen Bereiches hat ausschließlich durch die Dienststellen des jeweils zuständigen Ressorts zu erfolgen.

Auf Grund der oa. Überlegungen wird eine Regelung über die Regierungsinformation, wie sie im § 93a vorgesehen ist, vom ho. Standpunkt aus abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

23. Oktober 1998
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

